

EDITORIAL

Die Steuerbehörden erhalten gute Noten

Die Luzernerinnen und Luzerner sind gemäss einer von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern in Auftrag gegebenen repräsentativen Befragung mit ihren Steuerbehörden grossmehrheitlich zufrieden bis sehr zufrieden. Die Firma DemoSCOPE befragte 700 zufällig ausgewählten Steuerzahler/innen und 300 Firmen und Stellvertreter/innen.

84 von 100 Steuerzahler/innen, die ihre Meinung äusserten, und sogar 93 von 100 Stellvertreter/innen sind mit uns zufrieden bis sehr zufrieden, Tendenz steigend. Wie stark erfüllen wir die Erwartungen "freundlich, zuverlässig, modern, kundenorientiert, schnell, gleichbehandelnd" zu sein? Im Durchschnitt erhalten wir eine Note 3.25 auf einer Skala von 1 bis 4 (4 = "sehr zufrieden"). Mit der exakt gleichen Note wurde vor kurzem die Luzerner Polizei von der Bevölkerung bewertet und die NLZ schrieb dazu: "Die Polizei erhält gute Noten". Was uns besonders freut: Die Luzerner Steuerbehörden werden mit einer Note von 3.56 als sehr freundlich wahrgenommen. Als Schulnote wäre das eine 5,3. Generell zeigt die Befragung: Die Erwartungen an die Steuerbehörden als Dienstleister sind extrem hoch. Trotzdem erreichen wir einen guten Erfüllungsgrad, was selbst DemoSCOPE erstaunt.

Alles in Ordnung also? Die Befragung zeigt auch auf, wo wir weniger gut sind (ohne schlecht zu sein). Bei den brieflichen Kontakten beispielsweise sind immerhin 17 von 100 Steuerzahler/innen nicht zufrieden.

Wir freuen uns vorerst mal am guten Echo unserer Kundschaft. Danke sagen wir allen, die zu diesem guten Image beigetragen haben. Dieses ist aber kein Grund, uns auf den Lorbeeren auszuruhen, sondern vielmehr Ansporn, uns tagtäglich weiter um Kundenfreundlichkeit zu bemühen und an Schwachstellen zu arbeiten.

Dr. Hansruedi Buob,
Leiter Stellvertreter

Veranlagungskompetenz an die Gemeindesteuerämter

Über ein Drittel der Steuerämter im Kanton Luzern verfügen heute über die Veranlagungskompetenz für die Einkommens- und Vermögenssteuern unselbständig erwerbender und nicht erwerbstätiger Personen. In naher Zukunft werden alle Gemeindesteuerämter diese Kompetenz erhalten bzw. ausüben. Über die hierfür notwendigen Voraussetzungen informiert Sie nachfolgender Bericht.

(Ar) Heute verfügt im Kanton Luzern mehr als jedes dritte Gemeindesteueramt über die Veranlagungskompetenz für die Einkommens- und Vermögenssteuern. Diese Ämter können die unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Personen selber veranlagen. Dies sind in dieser Kategorie rund 80% aller steuerpflichtigen Personen des Kantons Luzern. Man spricht sprachlich verkürzt von "autonomen Steuerämtern". Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern leistet noch Unterstützungsarbeiten (Beratung, Information, Ausbildung) und ist für Inspektoratsaufgaben sowie zusammen mit dem Steueramt für das Einspracheverfahren zuständig. Die anderen Steuerämter beschränken sich auf die Vorbereitungsarbeiten. Dort wird die definitive Veranlagung durch eine Fachperson der Steuerverwaltung des Kantons Luzern vorgenommen.

Personelle und organisatorische Voraussetzungen

In Fortsetzung der bisherigen Strategie werden im Rahmen eines Teilprojekts der Reform 06 in naher Zukunft alle Gemeindesteuerämter die Veranlagungskompetenz erhalten bzw. ausüben müssen. Dies bedingt eine Steuergesetzänderung. Um weiteren Gemeinden, welche diese Kompetenz heute schon erlangen möchten, nicht bis dahin warten zu lassen, sollen die Bedingungen bereits heute teilweise angepasst werden, ohne dass die bisherige Grundkonzeption verändert wird.

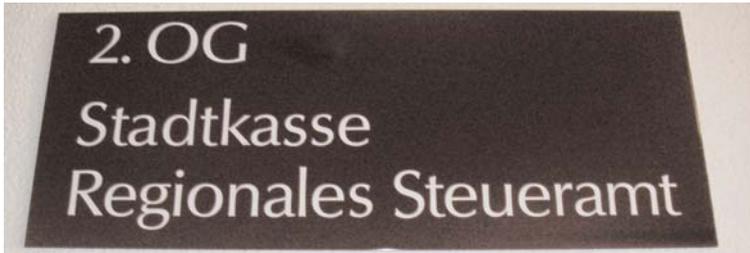
Will eine Einwohnergemeinde die Veranlagungskompetenz erlangen, muss sie personell und organisatorisch dauerhaft eine ordnungsgemässe Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern gewährleisten. Wer Veranlagungen vornimmt, muss über eine qualifizierte Ausbildung, vertiefte steuerrechtliche Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung und Bewährung in der Steuerveranlagung verfügen. Ferner muss auf dem Gemeindesteueramt mindestens eine Person hauptamtlich im Steuerwesen beschäftigt sein. Bei Gemeinden ab einer bestimmten Grösse sind es zwingend zwei Fachkräfte.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Veranlagungskompetenz an die Gemeindesteuerämter	Seite 1+2
Gerichtsentscheide: Vermietung an Verwandte; Steuerdomizil	Seite 3
Nachrichten	Seite 3
Liegenschaften mit geschäftlicher Nutzung: Pauschale oder Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten?	Seite 4
Kurz vorgestellt	Seite 4

Die Stellvertretung muss sichergestellt sein. Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern bestimmt die Veranlagungsbehörden, indem sie Steuerfachleute der Gemeinden zu Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzern wählt.



*Hat sich in der Praxis bereits bewährt:
Zusammenschluss zu einem regionalen Steueramt*

Um auch kleineren Steuerämtern die Veranlagungskompetenz zu erteilen, sollen künftig verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie nachstehend kurz erläutert: die Bildung eines regionalen Steueramtes, der Beizug von Leuten aus dem Personalpool oder Personalsharing. Wenn sie die personellen Voraussetzungen erfüllen, kann ihnen diese Befugnis ohne Zusammenschluss mit anderen Steuerämtern erteilt werden. Die Stellvertretung als wichtiges Erfordernis wird entweder intern oder durch eine vertragliche externe Lösung sichergestellt oder es kann jemand aus dem Personalpool herangezogen werden. Dieser Pool wird sich aus Fachleuten der Steuerämter und der Steuerverwaltung zusammensetzen.

Gemeinden, welche über eine einzige Steuerfachperson verfügen, die bloss im Teilpensum arbeitet, können die Veranlagungskompetenz erlangen, sofern diese in einem gewissen Pensum auf dem Steueramt arbeitet. Sie muss überdies besonders gut qualifiziert sein. An-

dernfalls muss die Gemeinde eine Fachkraft aus dem Personalpool beziehen oder sie mit einer anderen Gemeinde teilen (Personalsharing). Nach wie vor möglich ist die Bildung eines regionalen Steueramtes zusammen mit einer anderen Gemeinde. Dieses Modell hat sich

bereits in etlichen Gemeinden sehr gut bewährt.

Möglichkeiten und Grenzen externer Hilfe

Der Personalpool dient nicht dazu, sämtliche Arbeiten, welche auf einem Steueramt anfallen, durch eine gemeindeexterne Person zu erledigen. Für die administrativen Arbeiten, die Voreinschätzungen sowie für den Bezug bleibt jede Gemeinde selber verantwortlich. Fachleute aus dem Pool erledigen daher nur Arbeiten, die heute von einer Einschätzungsfachperson der Steuerverwaltung des Kantons Luzern wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 03.04.2007 § 25 der Steuerverordnung in diesem Sinne angepasst. Die Anpassungen im LU StB (Band 2, § 125 Nr. 1) erfolgen demnächst.

Weiterführende Erläuterungen und ergänzende Auskünfte erteilen Dr. Hansruedi Buob, Leiter Stellvertreter und Ruedi Auf der Maur, Abteilungsleiter Unselbständigerwerbende, Steuerverwaltung des Kantons Luzern

Steuergesetzrevision 2008

Die Teilrevision der Steuergesetze ist in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 angenommen worden. Damit treten einige Bestimmungen bereits per 1.1.2006 bzw. 1.1.2007 rückwirkend in Kraft. Die Gemeinden sind mit Email vom 3.1.2007 bzw. 15.3.2007 darüber informiert worden. Für eine Übersicht vgl. www.steuern.lu.ch/index/blickpunkt/b_stg_revison_2008.htm. Dort finden Sie auch die Grundlagen.

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Ergänzung zum Artikel Datenpool (SteuerBulletin 3/2006)

Das IGGI legt im Zusammenhang mit dem im SteuerBulletin 3/2006 erschienenen Artikel "Vom Papier zur Elektronik" Wert auf folgende Feststellungen:

- Die Datenpoolschnittstelle von GeSoft unterstützt den Import der bezugsrelevanten Daten der sekundär Steuerpflichtigen seit Mai 2005.
- Mit dem am 21. Dezember 2006 ausgelieferten Update unterstützt GeSoft die Datenpoolschnittstelle auch für alle Spezialfälle mit Ermässigung nach §§ 57/60 StG.

Neue Steuerkalkulatoren

Wir haben unser Angebot an automatischen Steuerrechnern ergänzt. Neu finden Sie zwei Steuerkalkulatoren für die

- Berechnung von Kapitalleistungen aus Vorsorge und für die
- Berechnung der Erbschaftssteuer

Sie finden sämtliche Steuerkalkulatoren auf einen Klick unter

www.steuern.lu.ch/steuerkalkulatoren



Steuerkalkulatoren

Veranstaltungen

Steuerseminar Landwirtschaft 2007

Das Steuerseminar Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Treuhänder findet dieses Jahr am **Freitag 9. November 2007**, vormittags, statt.

Luzerner Steuerseminar 2007

Diese bewährte Veranstaltung für Treuhänder/innen, Steuerberater/innen und andere Interessierte aus der Privatwirtschaft findet dieses Jahr am **Donnerstag, 22. November 2007** statt.

Anmeldungen mit detaillierten Programmen werden rechtzeitig publiziert.



Vermietung an Verwandte / Steuerdomizil

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen interessante Urteile des Luzerner Verwaltungsgerichts sowie des Schweizerischen Bundesgerichts vor. Die zum Teil umfangreiche Vorstellung einzelner Urteile kann bei ihrer Entscheidungsfindung in ähnlichen Fällen hilfreich sein, wobei letztlich immer auf die jeweilige Einzelfallbeurteilung hinzuweisen ist. Die Fälle werden von Beat Elmiger (el), juristischer Mitarbeiter, Steuerverwaltung des Kantons Luzern, vorgestellt.

Vermietung an Verwandte

Der Beschwerdeführer ist im Kanton Luzern aufgrund seines Wohneigentums beschränkt steuerpflichtig. Er hat die Wohnung (Mietwert gemäss Schätzungsanzeige ca. CHF 20'000) seinen Eltern zu einem jährlichen Mietzins von CHF 11'000 vermietet. Die Veranlagungsbehörde rechnet ihm die Differenz zum steuerbaren Mietwert (Eigenmietwert) auf. Das Verwaltungsgericht stützt sich in seinen Erwägungen auf den Bundesgerichtsentscheid vom 28.01.2005 (2A.535/2003). Danach darf von den abgeschlossenen Verträgen abgewichen werden, wenn die steuerpflichtige Person nur um der Steuerersparnis willen ein ungewöhnliches Vorgehen im Sinne einer Steuerumgehung gewählt hat. Macht der Mietzins weniger als die Hälfte des Eigenmietwerts aus, liegt eine dem Eigengebrauch nahe kommende Situation vor. Der Mietvertrag wurde lediglich deshalb abgeschlossen, um effektiv geschuldete Steuern einzusparen. Allerdings bleibt der steuerpflichtigen Person trotz dieser Vermutung der Nachweis offen, eine Steuerumgehung liege nicht vor.

In den vom Schatzungsamt festgesetzten Werten sind die Mietnebenkosten nicht enthalten. Damit vergleichbare Werte resultieren, sind für die Gegenüberstellung von steuerbarem Mietwert und effektiv vereinnahmten Mieteinkünften die Netto-Mietzinseinnahmen (Brutto-Mietzinsen abzüglich Nebenkosten) heranzuziehen.

Der Mietwert beträgt gemäss Schätzungsanzeige rund CHF 20'000 bzw. multipliziert mit dem Mietwertansatz CHF 21'000. Der steuerbare Mietwert beträgt CHF 14'700 (70 % von CHF 21'000). Diesem Wert sind die Mietzinseinnahmen (bereinigt um

die Nebenkosten) von CHF 7'000 gegenüber zu stellen. Die Abweichung bewegt sich in einer Grösse, wonach laut Rechtsprechung des Bundesgerichts die Vermutung einer Steuerumgehung besteht. Diese konnte im vorliegenden Fall nicht widerlegt werden. Deshalb ist nicht nur der effektiv vereinnahmte Mietzins zu versteuern, sondern zusätzlich der Differenzbetrag zwischen den Mieteinkünften und dem steuerbaren Mietwert.

VG vom 24.01.2007 i.S. P. (A 06 60) bestätigt durch BGE vom 22.02.2007 (2C. 12/2007)

LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 28 Nr. 1

Steuerdomizil

Eine 43-jährige Pflegefachfrau der Anästhesie ist seit sechs Jahren in einer Luzerner Gemeinde als Wochenaufenthalterin angemeldet. Geht eine steuerpflichtige Person am Wochenaufenthaltsort einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach, so wird nach der Rechtsprechung auch ihr Steuerdomizil an diesem Ort vermutet. Eine überwiegende Beziehung der steuerpflichtigen Person zu einem anderen Ort muss durch weitere Umstände schlüssig sein. So hat sie beispielsweise regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Familienort zurückzukehren. Zudem hat sie mit dieser Familie eng verbunden zu sein. Ebenfalls hat sie andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen an diesem Ort zu pflegen.

Gelingt der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Familienort, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen nachzuweisen.

Die Beschwerdeführerin verbringt ihre gesamte Frei- und Ferienzeit im Familienkanton, wo auch ihr gesamter Bekanntenkreis sowie ihre Verwandten und Freunde leben. Zudem befinden sich ihre Bank, ihre Versicherung und ihre Eigentumswohnung in diesem Kanton.

Die Pflegefachfrau beabsichtigt, nur solange im Kanton Luzern zu bleiben, bis sie eine geeignete Stelle im Familienkanton gefunden hat.

Dies steht nun einer Wohnsitzbegründung im Kanton Luzern nicht entgegen. Sie bewohnt hier seit 2001 alleine ein 4-Zimmer-Wohnung. Aufgrund der objektiv erkennbaren Umstände ist auf den Wochenaufenthaltsort als Steuerdomizil zu schliessen, sofern nicht besondere Beziehungen zum Familienort bestehen.

Die Eltern und Geschwister leben im Familienkanton der Beschwerdeführerin. Zu ihrer Grossmutter hatte sie bis zu deren Tod eine sehr intensive Beziehung.

Aus diesen Angaben lassen sich nun keine an den äusseren Umständen erkennbare Beziehungen speziell zum Familienort feststellen. Eine über das übliche Mass hinausgehende Beziehung zu ihren Eltern und Geschwistern, indem ihr eine besondere Verantwortung gegenüber der Familie obliegt, ist nicht ersichtlich. Dies wäre beispielsweise bei der Mitarbeit in einem Familienbetrieb der Fall. Die Unterstützung ihrer Verwandten mit fachlichem Rat in Bezug auf die Pflege der Grossmutter konnte auch telefonisch erfolgen. Eine Ortsanwesenheit ist zudem auch für die Versicherungs- und Bankgeschäfte nicht erforderlich. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VG vom 29.01.2007 i.S. I. (A 06 240) LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 8 Nr. 1 Ziff. 2.3.1

Pauschale oder Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten?

Die Abzugsart der Gebäudeunterhaltskosten von Privatliegenschaften im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Nutzung gibt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass. Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, zu differenzieren, ob der Pauschalabzug oder der Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten beansprucht werden kann.

(ap) Es gilt vorab zu unterscheiden, ob es sich um eine Liegenschaft des Geschäftsvermögens handelt, bei dem der pauschale Abzug der Unterhaltskosten ausgeschlossen ist (§ 39 Abs. 4 StG; Art. 32 Abs. 4 DBG), oder ob es sich um eine Liegenschaft des Privatvermögens handelt.

Bei Liegenschaften des Privatvermögens gilt es wiederum zu unterscheiden, ob es sich um eine Liegenschaft handelt, die von einer selbständigerwerbenden Person für geschäftliche Zwecke ganz oder teilweise selbst genutzt wird, oder ob die Liegenschaft aus der Sicht der Eigentümerschaft an Dritte zu Geschäftszwecken vermietet wird.

Geschäftlich selbst genutzte Liegenschaften

Beträgt der Anteil einer geschäftlich selbstgenutzten Liegenschaft einer selbständigerwerbenden Person

- mehr als 50 %, können nur die effektiven Unterhaltskosten abgezogen werden, da die Liegenschaft zum Geschäftsvermögen gehört.
- weniger als 20 %, hat die geschäftliche Zweckbestimmung eine untergeordnete Bedeutung. Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Pauschalabzug und den tatsächlichen Unterhaltskosten.
- zwischen 20 - 50 %, ist das Wahlrecht der Abzugsart ausgeschlossen, da nicht mehr eine unwesentliche geschäftliche Nutzung vorliegt. Dass die Liegenschaft nach wie vor Privatvermögen darstellt, ist diesbezüglich irrelevant.

An Dritte zu Geschäftszwecken vermietete Liegenschaften

Bei Liegenschaften, die zum Privatvermögen gehören und zu

Geschäftszwecken an Dritte vermietet werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Pauschalabzug ist nicht zum vorneherein ausgeschlossen. Die Eigentümerschaft hat sich grundsätzlich bei Antritt der Liegenschaft für die Abzugsart zu entscheiden. Wählt sie den Pauschalabzug, hat sie zu einem späteren Zeitpunkt für einen Wechsel die üblichen Voraussetzungen gemäss § 10 Abs. 4 StV zu erfüllen (VGE vom 3.1.2007 i.S. T.)
- Bei Geschäftsmiete, bei der zum grössten Teil die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, entfällt der Pauschalabzug (VGE vom 15.7.1997 i.S. A.), da es stossend wäre, wenn dieselben Unterhaltskosten sowohl bei der Eigentümerschaft (Pauschale) als auch bei der Mieterschaft (effektive Kosten, Geschäftsaufwand) abgezogen werden könnten. Der Pauschalabzug ist in diesen Fällen gemäss § 10 Abs. 3 StV zu kürzen. In der Praxis ist die Pauschale nur von den übrigen Liegenschaftserträgen zu berechnen. Unproblematisch ist es, wenn sich die Eigentümerschaft bei Antritt der Liegenschaft für den Abzug der tatsächlichen Kosten entschieden hat.
- In Abweichung zu den Staats- und Gemeindesteuern ist bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 4 der "Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer" (SR 642.116) der Pauschalabzug für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, gänzlich ausgeschlossen, unabhängig davon, wer die Unterhaltskosten trägt.



Peter Amrein
Unselbständigerwerbende

Name: Peter Amrein
Geburtsdatum: 23.10.1964
Wohnort: Emmenbrücke
Hobbys: Reisen, Singen, Begeisterung für Sportanlässe, Lesen

Funktion:

Peter Amrein arbeitet seit Dezember 1984 bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, zunächst 9 1/2 Jahre bei der AHV-Meldestelle, seit 1994 in der Abteilung Unselbständigerwerbende. Sein Aufgabengebiet als Einschätzer, Inspektor und Präsident Steuerkommission und teilweise als Dozent am Steuerfachkurs ist vielseitig. Seine Vorlieben umfassen Themenbereiche wie unbewegliches Vermögen, Steuerauscheidungen sowie Sondersteuern auf Kapitalzahlungen.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Peter Amrein (ap)
Ruedi Auf der Maur (Ar)
Beat Elmiger (el)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch